

Was ist gute Hilfeplanung?

Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Vortrag- und Diskussionsveranstaltung

DJHT Leipzig, 15. Mai 2025

Die Arbeitsgruppe

Stephanie Alter-Betz, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg

Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Marie Fingerhut, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Kirsten Grogro, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Kerstin Reiners, Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Bremen

Steffen Seilert, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Tobias Titt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

Emili Troost, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Von den kommunalen Spitzenverbänden entsandt:

Carola Kunde, Landkreis Nordhausen, Fachgebietsleiterin Jugendhilfe

Andrea Breitenbach, Main-Kinzig-Kreis, Jugendamt, Fachstelle Qualitätsentwicklung



Programm

9.15 Uhr **Begrüßung und Einführung**

Gerald Häcker, Vorstand Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Moderation: Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland

9.30 Uhr **Hilfeplanung als pädagogischer Prozess**

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen

9.40 Uhr **Ihre Einschätzung ist gefragt: Möglichkeiten und Bedeutung der Hilfeplanung**

Kirsten Grogro, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

9.55 Uhr **Gelingensfaktoren unter besonderer Berücksichtigung des KJSG**

Im Überblick – Marie Fingerhut, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Beteiligung – Stephanie Alter-Betz, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg

Zusammenwirken der Fachkräfte – Emili Troost, LVR-Landesjugendamt Rheinland

10.20 Uhr **Hilfeplanung in spezifischen Konstellationen**

... **bei stationärer Unterbringung** – Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

... **für junge Volljährige** – Tobias Titt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

10.35 **Rückfragen und Diskussion**

Fachliche Grundlagen: Hilfeplanung als pädagogischer Prozess

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Warum Empfehlungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ...

Ziele

intern

- Weiterentwicklung der Qualität der Einzelfallsteuerung
- Maßstäbe für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfen
- Steigerung der Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung und der Effizienz der eingesetzten Mittel
- Orientierung für die örtliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII – gesetzliche Aufgabe der Landesjugendämter gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 SGB VIII
- Grundlage für eine (qualitative) Personalbemessung im ASD – jetzt gesetzlich verankert in § 79 Abs. 3 SGB VIII
- Personalentwicklung: Fachlichkeit als Mittel der Personalbindung, Qualifizierungsbedarf

extern

- Adressat:innen: fachlich vergleichbare, ergebnisorientierte Bearbeitungspraxis
- Freie Träger: Schaffung einer einheitlicheren Grundlage für Kooperation

Warum Empfehlungen zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ...

Eckpfeiler

- Zielgruppe: Leitungskräfte in den Sozialen Diensten, Qualitätsverantwortliche
- Übertragung auf die örtliche Praxis erforderlich

Fachliche Orientierungen

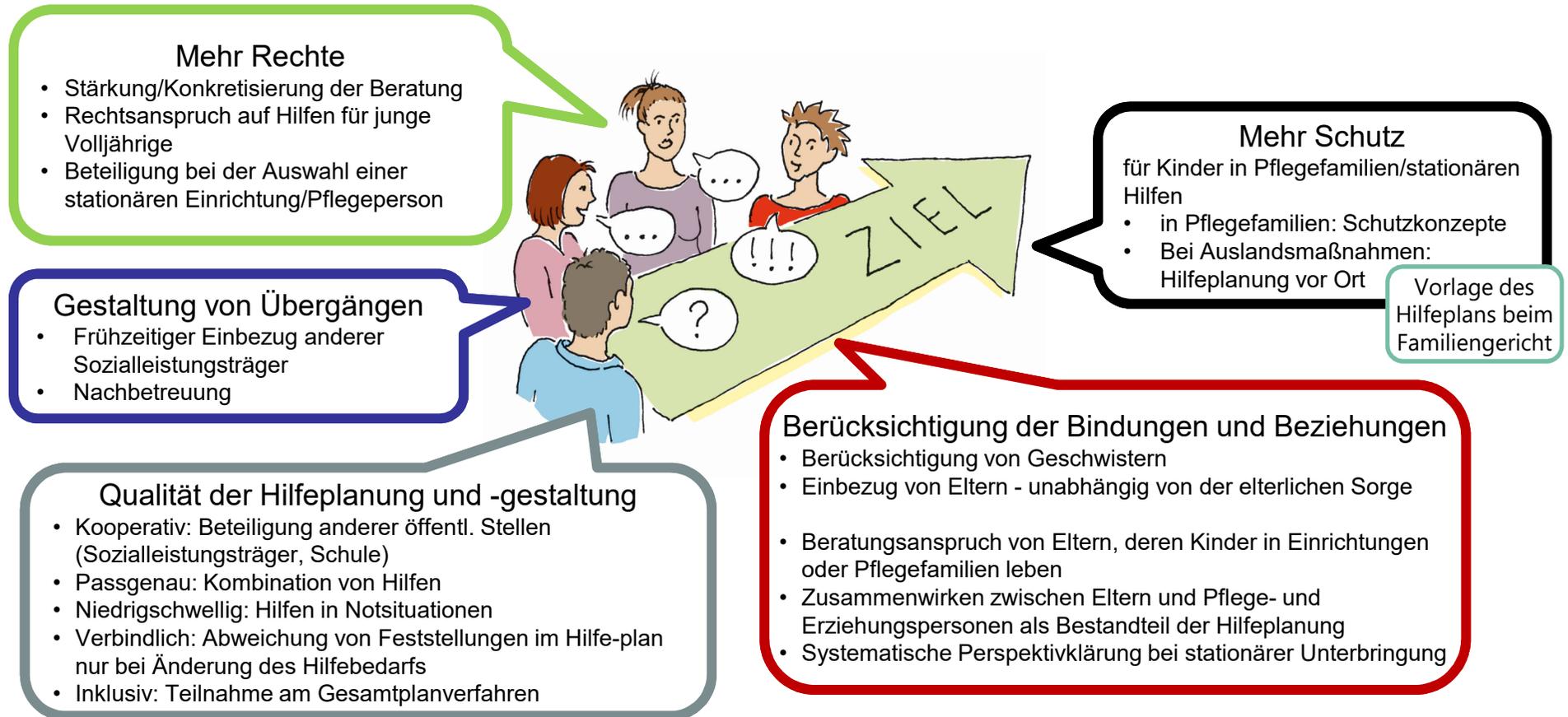
- Ausrichtung am Qualitätsmanagement (Ergebnis-, Prozess-, Strukturqualität)
- Notwendigkeit der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – Rollenklarheit im sozialrechtlichen Leistungsdreieck
- Konzentration auf den pädagogischen Prozess

Hilfeplanung als pädagogischer Prozess ...

Hilfeplanung ist als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die Kinder, Jugendlichen und/oder Familien befähigen soll, die für die Hilfe ursächlichen Probleme mit Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen.

- Suchbewegung zur Erlangung von Erkenntnis, Akzeptanz und Problemeinsicht
- Gemeinsamer Lernkontext von Kindern, Jugendlichen, Familien und Fachkräften
- Entwicklung gemeinsam realisierbarer Ziele sowie angemessener und akzeptierter Hilfearrangements, Eröffnung von Lösungsperspektiven zu Gunsten junger Menschen
- Ausgangspunkt: Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Adressatinnen und Adressaten, (Hinwirken auf) Veränderungswillen und Hilfeakzeptanz der AdressatInnen
- Beratung mit professionellem Fachwissen
- Transparenz über Auftrag, Werte und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachlich voraussetzungsvoll: umfassende Beteiligungsorientierung, Methodenwissen, wertschätzende Kommunikation

... wird durch das KJSG bestätigt



Fundament

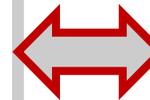
Fachliches Grundverständnis

Inhaltliche Struktur:

1. **Rechtliche Grundlagen** – Begriffsdefinition – Fachliche Orientierungen
2. **Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale**
3. **Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität**
4. **Spezifische Aspekte**
5. Literatur und weiterführende Materialien

Form:

Prägnante Aufarbeitung (Verweise auf weiterführende Literatur etc.)
Praxisorientierte Ausrichtung (Prüffragen, Prozessdiagramm etc.)



Aktualisierung

- **Aktualisierung:** Rechtliche Grundlagen
- **Grundlegende Überarbeitung:** Spezifische Aspekte der Hilfeplanung (... bei stationärer Unterbringung, für junge Volljährige, etc.)
- **Fachliche Annäherung:** Qualitätsmerkmale
- **Neufassung:** Prozessqualität (s. S. 61ff, Gliederung in einzelne Prozessschritte)

Stimmungsbild: Hilfeplanung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Kirsten Grogro, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Ihre Einschätzung ist gefragt: Möglichkeiten und Bedeutung der Hilfeplanung

Hilfeplanung, DJHT 15.5.2025



QR-Code scannen oder Feedback-Code eingeben
start.edkimo.com ▶ tacavosi

Wie gut gelingt Ihnen Hilfeplanung unter den aktuellen Bedingungen?



Wie schätzen Sie die Bedeutung der Hilfeplanung für gelingende Hilfen ein?



Gelingensfaktoren unter besonderer Berücksichtigung des KJSG

Marie Fingerhut – Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Bayerisches Landesjugendamt

Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

- 1. Beteiligung**
- 2. Sozialpädagogische Diagnostik**
3. Zielorientierung und -formulierung als Grundlage
4. Ressourcen- und Sozialraumorientierung
5. Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen
- 6. Zusammenwirken der Fachkräfte**

Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

3. Zielorientierung und -formulierung als Grundlage

Zielformulierung als das wesentliche Element für die Einzelfallsteuerung

4. Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Hilfen sollen die Potenziale der Adressat:innen stärken, fördern, ergänzen

5. Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

Vielfalt und Chancengleichheit ermöglichen sowie Diskriminierung abbauen

Gelingensfaktoren unter besonderer Berücksichtigung des KJSG

Beteiligung

Stephanie Alter-Betz, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg

Beteiligung

Beteiligung realisieren: umfassende Beratung als Voraussetzung

- Fundierte Information und Beratung zur Wahrnehmung von Rechten und Leistungsansprüchen
- Beratung vor Inanspruchnahme der Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang
- Einbezug in die sozialpädagogische Diagnostik
- Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts
- Bezüglich Leistungserbringer
- Bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegepersonen
- Gemeinsame Erstellung des Hilfeplans
- Neu im KJSG: Geschwisterbeziehungen Rechnung tragen und die nicht-sorgeberechtigten Elternteile angemessen beteiligen

Beteiligung

Beratung und Beteiligung: Anforderungen §§ 8,10a, 36 SGB VIII

In einer für junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte:

- Verständlichen Form – Sprache und Kommunikation
- Nachvollziehbaren Form – Strukturierung und Vermittlung
- Wahrnehmbaren Form – Fähigkeiten und Ressourcen

Beteiligung

Umsetzung

- Informationsmaterialien einsetzen
- Leichte, einfache oder kindgerechte Sprache
- Aktiv auf mögliche Beteiligung Vertrauensperson hinweisen
- Über Beschwerdemöglichkeiten aufklären und Ansprechpersonen benennen
- Verschiedene adressatengerechte Kommunikationskanäle und -formen nutzen, z.B. Flyer, Broschüren, digitale Medien...
- Rahmenbedingungen der Gespräche und Atmosphäre sind zentral
- Inhaltliche Vorbereitung mit dem Kind/ Jugendlichen
- Voraussetzung: Beteiligung als Haltung



Beteiligung

Umsetzung

- Konzepte erarbeiten und verschiedene Methoden einsetzen, Symbole, Bilder ...
- Abstimmung und gemeinsame Fortbildung mit freien Trägern
- Beispiele und Materialien:

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/71/27/71276ea6-b035-4941-abac-b75296c1e6d3/211122_flyer_schritt-fuer-schritt-zum-ziel-hilfeplanung.pdf

<https://www.kvjs.de/forschung/kvjs-forschung/projekte/beteiligung-leben>

<https://isa-muenster.de/angebote/material/material-box-kinderschutz/>



Beteiligung

Fragen zur Überprüfung der eigenen Praxis

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich), nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?

Gelingensfaktoren unter besonderer Berücksichtigung des KJSG

Zusammenwirken der Fachkräfte

Emili Troost, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Zusammenwirken der Fachkräfte

Warum ein wichtiger Qualitätsmaßstab?

Wesentlicher Gelingensfaktor für die Planung und Steuerung

- Reflexion im Team
 - Wahrnehmungen, Einschätzungen, Hilfeprognosen zu überprüfen, Rückhalt erlangen
 - Austausch von Fachwissen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen sowie Sichtweisen  verschiedenen Kompetenzen fließen ein und erweitern das Fallverstehen/Mehrperspektivität
- Hinzuziehung weiterer spezifischer Expertise durch andere Professionen, Dienste

Zusammenwirken der Fachkräfte

Das Zusammenwirken der Fachkräfte ist für die Qualitätsentwicklung bedeutend

- multiperspektivisches Fallverstehen und dadurch Erhöhung der Passgenauigkeit von Hilfen
- gleichförmige Leistungsgewährung

Zusammenwirken der Fachkräfte erfordert:

- Institutionalisierung der Kollegialen Beratung
- kontinuierliche Verständigung über den Sinn und die Notwendigkeit
- klare Rahmung und Ausstattung mit Ressourcen
- wertschätzend kritische Feedback – Kultur im Teams fördern
- Moderation und Rollen

Zusammenwirken der Fachkräfte

Kollegiale Beratung als Element der Sozialpädagogischen Diagnostik

Strukturierte kollegiale Beratung kann als eine Methode des Fallverstehens angewandt werden

- zur Erfassung von Situationen und Lösungsmöglichkeiten
- Übertagungen, Widerstände und Abwehr – auch auf Ebene der Fachkräfte
- Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen

 multiprofessioneller Blick und Perspektivwechsel ermöglicht eine Perspektiverweiterung und neue Impulse für Handlungsideen

Zusammenwirken der Fachkräfte

Kollegiale Beratung als Element der Sozialpädagogischen Diagnostik

§ 36 Abs. 5 SGB VIII Beteiligung von nicht personensorgeberechtigten Eltern bei der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung

- Sofern Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird
- Willensäußerung und Interessen des Kindes, Jugendlichen
- Willensäußerung der Personensorgeberechtigten

 ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden

Zusammenwirken der Fachkräfte

Wie kann der Transfer auf die örtliche Ebene gelingen?

Prüffragen für die praktische Umsetzung

- Durch verbindliche Strukturvorgaben (z.B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelungen zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das Zusammenwirken der Fachkräfte in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden für das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ eingeplant?
- Wie werden Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z.B. Anleitung durch vorgesetzten Leitfaden „KB“, Fortbildungen, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat die Leitung im Rahmen der „KB“?
- Verfügen Fachkräfte über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

Hilfeplanung in spezifischen Konstellationen

Hilfeplanung in spezifischen Konstellationen

... bei stationärer Unterbringung

Joachim Glaum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

- Eine stationäre Hilfe stellt in jedem Fall einen schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssituation eines jungen Menschen dar
 - Daraus resultieren immer besondere Anforderungen an die Hilfeplanung
- So bald eine (teil-)stationäre Hilfe gewährt wird haben Eltern – unabhängig von den Regelungen zur Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind
- bei allen stationären Hilfen ist im Hilfeplanverfahren die prozesshafte Klärung der Perspektive des jungen Menschen bezüglich des zukünftigen Lebensortes verpflichtend vorgesehen (§ 37c Abs. 1 SGB VIII)
 - Insbesondere bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie ist die Ausgestaltung der Kontakte zur Herkunftsfamilie besonders zu berücksichtigen
 - Insbesondere bei jüngeren Kindern ist die Zeitperspektive einer Unterbringung im Hinblick auf die Begrifflichkeit des „vertretbaren Zeitraums“ zu beachten
 - Zu berücksichtigen ist hierbei der individuelle Entwicklungsstand und das kindliche Zeitempfinden, das sich in Abhängigkeit vom Lebensalter unterschiedlich gestaltet

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

- Ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie in einem „vertretbaren Zeitraum“ möglich ist, hängt von den Bedingungen in der Herkunftsfamilie ab, d.h. die wesentlichen Risiken für das Kindeswohl sind zu überprüfen und auszuschließen
- Die Hilfeplanung sollten die Gestaltung der Besuchs- und Umgangskontakte mit den Herkunftseltern möglichst konkret ausgehandelt werden
 - Bei Pflegefamilien ist zu klären, wer konkret die Ausgestaltung und Begleitung der Besuchskontakte sowie die dazu notwendige gegenseitige Information übernimmt
- Ausgehend vom Leitsatz des BVerfG „Die Verpflichtung des Staates, die Eltern bei der Rückkehr ihrer Kinder durch öffentliche Hilfe zu unterstützen, kann in einer solchen Konstellation nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichtet ist.“ (BVerfG v. 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13) ist beispielsweise zu prüfen, ob
 - ein Mehr an Ressourcen für die Elternarbeit hilfreich und notwendig ist
 - die Kombination mehrerer Hilfeformen erforderlich ist

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

- Bei der Aufstellung de Hilfeplans und bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestellung soll den Geschwisterbeziehungen des jungen Menschen Rechnung getragen werden (3 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)
- Bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie ist zu berücksichtigen, dass die Pflegeperson während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung hat. Sie soll ortsnah zum Lebensort der Pflegefamilie erbracht werden. (§ 37a Satz 1 SGB VIII)

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht? Wie holen wir die Einschätzung der jungen Menschen zu dieser Frage ein?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfeform für das Kind ggf. mit einer ambulanten Hilfeform zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?
- Welche Kriterien legen wir für die Entscheidung zur gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwisterkindern zu Grunde?
- Wie klären und dokumentieren wir Schritte und Entscheidungen zur Perspektive einer Hilfe?

Hilfeplanung in spezifischen Konstellationen

... für junge Volljährige

Tobias Titt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Berlin

Die Zielgruppe junge Volljährige

- Mit der Hilfe für junge Volljährige bringt der Bundesgesetzgeber grundsätzlich zum Ausdruck, dass die **individuelle Persönlichkeitsentwicklung und eine juristisch abstrakt bestimmte Volljährigkeit** voneinander abweichen können
- **Mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung** ergeben sich aus individuellen Beeinträchtigungen (z.B. Abhängigkeit, psychische Belastung, häufige Delinquenz etc.) oder aus sozialer Benachteiligung
- Insbesondere **junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Jugendhilfe oder in der Vollzeitpflege verbracht haben** verfügen in der Regel über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind (z.B. Risiko von Wohnungslosigkeit, Armutsrisiko, Herausforderungen beim Aufbau sozialer Beziehungen) -> Gewährleistung eines nachhaltigen Übergangs/Wirkungsvolle Hilfe

→ Um jungen Volljährigen Wege in ein selbständiges Leben zu eröffnen, kommt sowohl dem systematischen Aufbau alltagspraktischer Kompetenzen als auch der formalen Schul- und Berufsausbildung ein zentraler Stellenwert zu

Hilfeplanung für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII:

- Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als Fortführung einer Hilfe zur Erziehung gewährt werden als auch im Rahmen einer erstmaligen oder erneuten Hilfestellung (Gesetzesbegründung: „Coming-back-Option“)
- In der Neufassung wird konkreter gefasst unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist:

Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet.

- Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein **uneingeschränkter Rechtsanspruch** auf Hilfe für jung. Volljährige (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 3, 2022)

Hilfeplanung für junge Volljährige

Die Hilfeplanung muss auf den systematischen Aufbau von Kompetenzen zur selbstständigen Lebensführung zielen: Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Eigenverantwortung, soziales Netzwerk etc.

Die Ziele der Hilfe sind immer eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung, die im Rahmen der Hilfeplanung sehr genau konkretisiert werden müssen:

- Woran macht der junge Mensch seine Selbständigkeit fest?
- Unter welchen Bedingungen kann eine eigenständige Lebensführung erreicht werden?
- Wann ist eine eigenständige Lebensführung voraussichtlich erreicht?
- Wie muss sich die Hilfe dem Entwicklungsstand anpassen und verändern?
- Welche Bedeutung hat die Kontinuität der Betreuungsbeziehung für die Fortführung von Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus?

Hilfeplanung für junge Volljährige

- Die Motivation junger Menschen zur Annahme von Hilfen und zur Mitwirkung ist auch im Kontext der Hilfe für junge Volljährige eine zentrale Aufgabe der Hilfeplanung
- Eine erlebte mangelnde Mitwirkungsbereitschaft kann aus den Problemlagen resultieren, die Anlass für die Gewährung einer Hilfen waren
- Sie kann **kein pauschaler Ausschlussgrund** für die Gewährung von Hilfen sein

(Vgl. z.B. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 5, 2022)

Hilfeplanung für junge Volljährige Nachbetreuung junger Volljähriger gem. § 41a SGB VIII

Intention des § 41a SGB VIII:

Junge Volljährige sollen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht übergangslos verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können. Die Nachbetreuung dient sowohl der Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen als auch der persönlichen Beratung in allgemeinen Lebensfragen (vgl. Drs. 19/26107)

- Nach Beendigung ihrer Hilfe haben junge Volljährige einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- Im Hilfeplan zum Abschluss der Hilfe nach § 41 SGB VIII wird der angemessene Zeitraum und der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung vereinbart
- Die Vereinbarungen aus dem Abschlussgespräch werden durch das Jugendamt regelmäßig überprüft
- Für die Überprüfung nimmt das Jugendamt regelmäßig Kontakt zum jungen Volljährigen auf (entsprechend der individuellen Situation des jungen Menschen)

Die Empfehlungen und die Präsentation sind abrufbar auf den
Seiten der BAG Landesjugendämter unter
<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/empfehlungen-bag-landesjugendamter-hilfeplanung/>.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**